

SATZUNG

des Förderkreises
der Erweiterten Realschule In den Fliesen, Saarlouis e.V.

Anschrift:

**Förderkreis
der Erweiterten Realschule In den Fliesen
St. Nazairer Allee 6**

66740 Saarlouis

**Telefon: 06831/41878
Telefax: 06831/41898**

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Bei der Erweiterten Realschule In den Fliesen, Saarlouis, besteht ein Förderkreis. Er trägt den Namen *Förderkreis der Erweiterten Realschule In den Fliesen, Saarlouis e.V.*.
2. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er fördert die allgemeine und soziale Bildung, die Berufsfindung und das Verständnis für die sozialen und kulturellen Belange der Schülerinnen und Schüler. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Anschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden und einer zusätzlichen Förderung dienen sollen,
 - b) die Unterstützung von Jugendseminaren und Jugendlagern zur Pflege des Gemeinsinns und zur Förderung der Gesundheitserziehung.
 - c) die Unterstützung von berufskundlichen Seminaren und Berufspraktika, Veranstaltungen und Vorträgen, die der Berufsfindung dienen, sowie die Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die politischen, sozialen und kulturellen Vorgänge der Gegenwart,
 - d) die außerschulische Förderung und Betreuung.

§ 2 Anträge

1. Anträge auf Förderung zu § 1 Abs. 2 können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern,
 - b) den Elternvertreterinnen und Elternvertretern,
 - c) den Schülervereinerinnen und Schülervereinerern,
 - d) den Lehrerinnen und Lehrern.
2. Die Anträge bedürfen der Schriftform, Ausgaben sind zu begründen und zu belegen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - a) Schülerinnen und Schüler (Rechte und Pflichten minderjähriger Schülerinnen und Schüler werden vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen),
 - b) Lehrerinnen und Lehrer,
 - c) Förderer

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bemühungen und Unternehmungen des Förderkreises zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem/der Vorstandsvorsitzenden zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen.

3. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Förderkreises sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre einmal zusammen. Sie beschließt über:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und über seine Entlastung,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) den Jahresbeitrag.
2. Der/Die Vorsitzende beruft die Generalversammlung mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Es sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die den Beitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
6. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss die Generalversammlung innerhalb von einem Monat einberufen werden.

§ 6 Vorstand

1. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ihm gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder an:
 - a) der/die jeweilige Leiter/in der Schule oder sein/e / ihr/e Vertreter/in,
 - b) ein/e weitere/r Vertreter/in des Lehrerkollegiums der Schule,
 - c) der/die Vorsitzende des Elternbeirates oder sein/e / ihr/e Vertreter/in,
 - d) der/die Schulsprecher/in oder sein/ihr Vertreter/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam, wovon ein Mitglied immer der/die 1. Vorsitzende/r sein muss.
Für das Innenverhältnis gilt: Über Angelegenheiten des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand; Einzelentscheidungen, die einen Betrag von - 500,- € (i.W. fünfhundert Euro) übersteigen, bedürfen des Beschlusses des erweiterten Vorstandes.
4. Für die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte berufen.
5. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein.
6. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes hat der/die Vorsitzende diesen innerhalb von einer Woche einzuberufen.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsjahr des Förderkreises läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Förderkreises

Nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Förderkreises beschließen. Der Beschluss über die Auflösung des Förderkreises bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Auflösungsbeschluss muss gewährleisten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich zum Vorteil der Erweiterten Realschule In den Fliesen, Saarlouis, verwendet wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarlouis, den 11. März 1983

Satzung geändert am 15.12.1983, am 11.07.1984, am 03.11.1998 und am 19.03.2002

Die Satzung in der vorstehenden Form ist die derzeit gültige.